Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0610/V**

Eitorf, den 02.12.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 19.12.2011

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über eine weitere erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des APUE beschließt der Rat:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzten.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird erneut – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen – öffentlich ausgelegt. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Begründung:

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit vom 17.10.2011 bis 16.11.2011 mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Anregungen der Öffentlichkeit wurden unter TOP 5.2.1 und TOP 5.2.2 abgewogen. § 4 a Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Wahl des Verfahrens gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben. Durch die Erweiterung um eine zusätzliche Bauparzelle im Überschwemmungsgebiet der Sieg können Dritte (z.B. die Obere und Untere Wasserbehörde) abwägungsrelevant berührt sein,

womit die Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung nicht mehr gegeben ist.

Da seitens des Ausschusses für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien empfohlen wurde, der Anregung der Ehel. Thäsler auf Ausweisung einer zusätzlichen Bauparzelle im Überschwemmungsgebiet der Sieg stattzugeben, muss -bei Bestätigung der Empfehlung und Beschluss durch den Rat- der Bebauungsplan wiederum erneut öffentlich ausgelegt werden.